

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Peter Häberle*

**Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates. Methoden und Inhalte, Kleinstaat und Entwicklungsländer.**

Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 629

Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1992, 969 S., DM 198,--

Ein volles Jahrzehnt unermüdlichen und erfolgreichen Schaffens bringt naturgemäß nicht nur umfangreiche Buchveröffentlichungen hervor, die jeder Fachmann leicht im Gedächtnis behält, sondern auch eine Fülle von Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelwerken, von denen jeder einzelne für sich ein Meilenstein in der Entwicklung des betreffenden Spezialgebiets sein mag, deren Fundstellen aber so weit auseinanderliegen, daß sie nicht ohne weiteres als Gesamtheit wahrgenommen werden. In dieser Situation hilft ein Sammelband, der die an anderer Stelle publizierten Aufsätze eines hervorragenden Autors zusammenfaßt, systematisch ordnet und durch Register erschließt. Letztere zeigen zugleich die Spannweite eines solchen Gesamtwerkes. Im vorliegenden Fall sind es fast 2700 Stichworte von "Abgabengesetze" bis "Zwergstaaten". Ein über 70 Seiten füllendes Verfassungs- und Vertragsregister ist ein Beweis für die räumliche und historische Weite dieses eindrucksvollen wissenschaftlichen Werkes. Natürlich bietet der Sammelband keineswegs alles, was Peter Häberle in dieser Zeit (1981 - 1991) an Aufsätzen veröffentlicht hat. Aber immerhin dürfen die 31 Abhandlungen dieses Sammelbandes wohl als Kernstück dessen betrachtet werden, was in Titel und Untertitel umrissen wird: Verfassungsvergleichung und Verfassungstheorie. Ihre Verteilung auf die fünf Abschnitte ist freilich ungleich. Mit 19 Abhandlungen dominiert der unter der nichtssagenden Überschrift "Inhalte" stehende II. Teil. Der Methodenlehre werden sechs Abhandlungen zugerechnet, die historische Dimension ist im III. Abschnitt ("Rechtsvergleichung in der Zeit") eingefangen, obwohl sie selbstverständlich nicht nur in den vier Abhandlungen dieses Abschnitts zur Sprache kommt. Kleinstaat und Entwicklungsländer sind Gegenstand je einer Abhandlung aus den Jahren 1991 und 1990: "Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates" und "Die Entwicklungsländer im Prozeß der Textstufendifferenzierung des Verfassungsstaates" (VRÜ 1990, 225 ff.).

Der Begriff der Textstufendifferenzierung wird dem Leser bereits in der ersten Abhandlung des I. Teils ("Textstufen als Entwicklungswege des Verfassungsstaates") erklärt. Häberle fordert, daß die Textstufenanalyse "konsequent typologisch arbeitet und in der 'Zeitachse' denkt" (S. 4). "Grundlage bildet die Beobachtung, daß die Entwicklung der Texte verfassungsstaatlicher Verfassungen und 'in' ihnen der Typus Verfassungsstaat in einer 'gestuften Evolution' verläuft" (S. 6). Damit wird nicht behauptet, daß die einzelnen nationalen Verfassungsstaaten - oder auch der Verfassungsstaat als Typus - sich gleichförmig im Sinne

eines kontinuierlichen Prozesses entfalten. Häberles Hinweise auf "Sprünge nach vorwärts und zurück, variierend je nach Mentalität und Temperament eines Volkes", überzeugen. Die gegenwärtige Entwicklungsstufe wird - wie es im Untertitel einer der Abhandlungen dieses Abschnitts ausdrücklich heißt - als "Weltstunde des Verfassungsstaates" bezeichnet. Im Mittelpunkt des ganzen Abschnittes steht aber nicht so sehr die Methodenfrage - obwohl gerade zu ihr in der Abhandlung "Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat" (erschienen 1989 in der Juristenzeitung) ein gewichtiger Beitrag geleistet wird -, sondern die Frage der Herausbildung eines gemein-europäischen Verfassungsrechts, die Häberle 1991 in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift bravourös behandelt hat. Er meint, Europa besinne sich in diesen Tagen auf seine Identität und seine historischen Wurzeln. Dazu haben viele Denker und Lenker aufgerufen, als sich die ersten Anzeichen für den Zerfall des Sowjetblocks bemerkbar machten (einige sogar schon vorher). Fünf Jahre später ist der Eindruck gewachsen, daß viele der Staatenlenker gar nicht gewußt haben, wovon sie sprachen. Es kommt nicht von ungefähr, daß ein erschreckend großer Anteil der Bevölkerung in den ehemaligen Ostblockländern sich mit zunehmender Intensität an die Jahre der sozialistischen Herrschaft erinnert, die jetzt in verklärtem Licht gesehen werden. Um so wichtiger ist es, jetzt das nachzulesen, was Häberle 1991 schrieb, und erst recht das, was er 1983 in seinem damals im Jahrbuch des öffentlichen Rechts veröffentlichten Aufsatz "Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive" geschrieben hatte. Den Abschluß des I. Teils bildet die mit zehn Arbeitsthesen versehene "Verfassungslehre im Kraftfeld der rechtswissenschaftlichen Literaturgattungen" aus der Festschrift für Otto K. Kaufmann (1989).

Der Inhalt des besonders vielgestaltigen II. Teils des Buches kann hier nur andeutungsweise wiedergegeben werden. Zu den vielen in ihm behandelten Themen gehören die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, die Funktion von Verfassungspräambeln und die vergleichende Typologie von Verfassungstexten ebenso wie die verfassungsstaatliche Staatsaufgabenlehre, Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele und verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln. Mehrere Abhandlungen betreffen jeweils ein spezielles Grundrecht oder eine Gruppe von Grundrechten: "Menschenwürde und soziale Rechte", Grundrechte und parlamentarische Gesetzgebung, Menschenrechts- und Grundrechtsfragen des polnischen Entwurfs 1991, die Freiheit der Wissenschaften, die Freiheit der Kunst, die Eigentumsfreiheit, "Aspekte einer Verfassungslehre der Arbeit" (1984). Auch in diesen grundlegenden Artikeln erkennt man häufig den aktuellen Anlaß bereits in der Überschrift. Besonders deutlich aber ist dies in dem Aufsatz "Die Hauptstadtfrage als Verfassungsproblem", der 1990 in DÖV erschien. Mit Recht betont Häberle, daß diese Frage "in die tiefen Schichten des Verfassungsstaates" reicht (S. 297). Er geht auf breiter Front an diese Frage heran, erläutert den "materiellen" Hauptstadtbegriff und arbeitet vier Hauptstadtelemente bzw. Hauptstadtfunktionen heraus. Der konkreten Frage "Bonn oder Berlin", die ja damals noch offen war, geht er nicht aus dem Weg. Aber er wendet sich ihr erst am Schluß der sehr gründlichen und überzeugenden Analyse der Fundamentalprobleme zu und plädiert für eine "differenzierte Lösung der Aufgabenteilung", in der auch ein "Wille zur deutschen Einheit

in der kulturellen Vielfalt" zum Ausdruck kommen könnte. Dennoch betont er am Schluß, daß nicht zwischen formaler Hauptstadt einerseits und Parlaments- und Regierungssitz andererseits unterschieden werden darf. Diese damals von manchen Politikern favorisierte Kompromißformel war bald überholt. Aktuell geblieben ist dagegen ein anderes Thema, das Häberle in der 3. Abhandlung des II. Teils untersucht: "Gott im Verfassungsstaat". Der Aufsatz ist bereits 1987 in der Festschrift für Wolfgang Zeidler erschienen. Seine Überschrift war damals wie in dem vorliegenden Sammelband mit einem Fragezeichen versehen. Häberle schöpft die räumliche und historische Dimension des Themas aus und stellt dann verfassungstheoretische und verfassungspolitische Überlegungen an. Sicher ist ihm darin zuzustimmen, daß der Verfassungsgeber nicht verpflichtet ist, auch in den Verfassungstexten der Zukunft Gottesbezüge herzustellen. Wenn überhaupt, so seien sie - "speziell im deutschsprachigen Bereich" - nur an vier Stellen zu empfehlen: in den Präambeln, im Kontext der Erziehungsziele, in Eidesklauseln und im Staatskirchenrecht. Das Ergebnis ist durchaus klar: "Soweit textlich vorhanden, repräsentieren Verfassungsklauseln mit Gottesbezügen keineswegs eine 'überwundene', anachronistische, 'atypische' Entwicklungsstufe, sondern eine mögliche kulturelle Variante des Verfassungsstaates" (S. 225). Es "besteht ein innerer Zusammenhang zwischen den gottbezüglichen Verantwortungsklauseln und der Menschenwürde, aber auch dem verfassungsstaatlichen Toleranzprinzip, wie überhaupt die Gottestexte in die als Einheit verstandene Verfassung zu integrieren sind" (S. 225 f.).

Die Geschichte kommt mit dem relativ kleinen III. Teil des Buches keineswegs zu kurz. An der Spitze steht die brillante Abhandlung über "Zeit und Verfassungskultur" (aus einem Sammelband, der in erster Auflage 1983, in zweiter 1989 erschienen ist). Das Phänomen "Zeit" hat die Juristen seit eh und je fasziniert. Peter Häberle hat dazu besonders viel zu sagen, und es ist besonders interessant und überzeugend. Ebenso verdienstvoll ist es, daß er wenigstens in einer Fußnote auf die Bedeutung des Raumes für das menschliche Handeln hinweist. Freilich hat Häberle sich in seiner "Kulturpolitik in der Stadt - ein Verfassungsauftrag" (1979) auch mit der Raumproblematik beschäftigt. Eine weitere besondere Freude ist die Abhandlung über "Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates". Man kennt die Utopien aus vorverfassungsstaatlichen Epochen, und es ist dem Übersetzer des von Frank E. Manuel herausgegebenen Sammelwerks "Wunschtraum und Experiment. Vom Nutzen und Nachteil utopischen Denkens" (Freiburg 1970) natürlich eine besondere Genugtuung, die im Titel des vorgenannten Werkes zum Ausdruck kommende Grundeinstellung hier bestätigt zu finden. Der Einbau der Utopie in die Verfassungslehre sollte nach diesem bahnbrechenden Werk Häberles nicht mehr so schwerfallen wie bisher, obwohl es gewagt erscheinen mag, die Utopien als ein Stück des kulturellen Erbes des Verfassungsstaates als Typus (S. 684) zu bezeichnen. Deutlicher und im allgemeinen Bewußtsein lebendiger ist freilich die Verbindung des Jahres 1789 zu "Gegenwart und Zukunft des Verfassungsstaates". Bereits ein Jahr vor dem großen Jubiläum veröffentlichte Häberle seinen hier erneut zum Abdruck gekommenen Beitrag zu diesem Thema im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, der mittlerweile selbst zum Meilenstein geworden ist. Den Abschluß dieses III. Teils, der als eine besondere Kostbarkeit bezeichnet werden muß, bildet die Abhand-

lung "Verfassungspolitik für die Freiheit und Einheit Deutschlands" (1990). Die Autoren des Einigungsvertrages, ebenso aber auch dessen Interpreten, hätten ihn lesen sollen. Die Empfehlung zur Lektüre des gesamten Buches richtet sich an einen noch viel größeren Leserkreis, nämlich an alle Juristen und an alle politisch und historisch Interessierten. Daß sie den Sammelband auch als ergiebiges Nachschlagewerk behandeln können, ist bereits eingangs erwähnt worden.

*Otto Kimminich*

*Andrew Carty / H.W. Singer (eds.)*

**Conflict and Change in the 1990s. Ethics, Laws and Institutions**

Macmillan Press, London, 1993, 237 pp., £ 45.00

"Our age is the first generation since the dawn of history in which mankind dared to believe it practical to make the benefits of civilization available to the whole human race."

Arnold Toynbee

This book is the result of a united effort by economists, lawyers, political philosophers and social theorists from the U.K., the U.S., the Netherlands and Canada who participated in the 1990 Development Studies Association Conference in Glasgow. Their idea was "to encourage an interdisciplinary and theoretical approach to the issues of the coming decade" (p. 1) - as "it might now be appropriate to take stock of how development studies as such could contribute to the Third World of the 1990s, rather than focus upon the concrete issues which are the constant concern of the Third World" (p. 1).

Apart from the introduction the book contains 13 chapters. Their topics range widely from the theories of Adam Smith to economic equality in Zimbabwe, from Canadian foreign aid to Perestroika, from agricultural markets to north-south co-operation. Sometimes they are personal descriptions, sometimes purely expository essays filled with statistics. Each chapter is independent from all the others, which, at first sight, might seem to make this collection put together at random. But, quite to the contrary, each represents thoughts on one specific aspect of the one complex problem of today's relationship of the First and Third Worlds.

As the topics are so manifold, it is impossible to comment on all of them. Perhaps two of the most meaningful (chapters 5 and 6) deal with foreign aid and the place of law in development. "Foreign aid, apart from its intrinsic ethical interest, provides a useful area of ideas in which to test ethical considerations in international relations" (p. 64). "If the Third World state has a focus it is development, and the substance of the means to achieve it is found in the right of a people to development" (p. 82), which means a right of states to